

**Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK)**

vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S.149), geändert durch Verordnungen vom 13.05.1998 (Nds.GVBl. S.490), 10.07.1998 (Nds.GVBl. S.577), 20.Juli 2001 (Nds.GVBl. S.425), Art. 3 der VO v. 17.Juli 2003 (Nds.GVBl. S.294) und vom 19.11.2003 (Nds.GVBl. S.406)

Auf Grund des § 11 Abs.4, des § 13 Abs.2 Satz 3, des § 19 Satz 5 und des § 60 Abs.1 Nr.6 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27.September 1993 (Nds. GVBl. S.383), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S.232), wird verordnet:

- § 1 Arten der Abschlüsse
- § 2 Gegenstand der Abiturprüfung
- § 3 Zeitpunkt der Abiturprüfung
- § 4 Leistungsbewertung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Fachprüfungsausschüsse
- § 7 Überprüfung am Ende des 3. Kurshalbjahres
- § 8 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Rücktritt
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung
- § 12 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 13 Feststellung der Ergebnisse der Prüfungen; zusätzliche Prüfung
- § 14 Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung
- § 15 Gesamtqualifikation
- § 16 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- § 17 Schulischer Teil der Fachhochschulreife
- § 18 Zeugnis der Fachhochreife
- § 19 Wiederholung der Abiturprüfung
- § 20 Nichtteilnahme
- § 21 Täuschungsversuch
- § 22 Störungen
- § 23 Sonderregelungen für Körperbehinderte
- § 24 Niederschriften
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergang aus anderen Ländern
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1

### Arten der Abschlüsse

(1) Diese Verordnung regelt den Erwerb der folgenden Abschlüsse an öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen:

1. die allgemeine Hochschulreife,
  2. die Fachhochschulreife.
- (2) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben durch den Nachweis bestimmter Leistungen
1. in den vier Kurshalbjahren der Kursstufe oder der Qualifikationsphase und
  2. in der Abiturprüfung.
- (3) Die Fachhochschulreife wird
1. in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium erworben durch den Nachweis
    - a. der Versetzung in die Kursstufe sowie einer anschließenden mindestens zweijährigen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder
    - b. bestimmter Leistungen in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren der Kursstufe nach Maßgabe des § 17 sowie der Zulassung zur Abiturprüfung nach § 8 und eines mindestens einjährigen Praktikums;
  2. im Abendgymnasium und im Kolleg erworben durch den Nachweis bestimmter Leistungen in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase nach Maßgabe des §17.

## § 2

### Gegenstand der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird in vier Prüfungsfächern abgenommen, die nach § 11 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), nach §7 der Anlage 9 zu §36 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) oder §13 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) zu wählen sind.

(2) Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung mit grundsätzlich landesweit einheitlichen Aufgaben (§11 Abs.7 Satz 2 NSchG), im Falle von §13 Abs.1 auch eine mündliche Prüfung statt.

(3) In Sport als Prüfungsfach enthält die Prüfung einen sportpraktischen Teil. In Musik und Kunst können die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten.

(4) In die Abiturprüfung außer am Abendgymnasium kann unter Beachtung der Maßstäbe einer Abiturprüfung zusätzlich eine besondere Lernleistung nach § 11 eingebracht werden, die im Rahmen oder Umfang von mindestens zwei Kurshalbjahren erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Kolloquium dargelegt worden ist.

## § 3

### Zeitpunkt der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung findet am Ende des vierten Kurshalbjahres statt. Praktische Prüfungsteile in Sport können auch im dritten Kurshalbjahr durchgeführt werden.

## § 4

### Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung in Noten und deren Umsetzung in Punkte richtet sich nach §7 VO-GO, §6 der Anlage 9 zu §36 BbS-VO und §8 VO-AK.

(2) In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie im Fach Sport wird das Gesamtergebnis nach **Anlage 1 oder 2** gebildet.

## § 5

### Prüfungskommission

(1) An der Schule wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Befähigung für das Lehramt des höheren Dienstes besitzen. Sie dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.

(2) Wird die Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule gebildet, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Besitzt die Leiterin oder der Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe nicht die Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes, so hat die Leiterin oder der Leiter der gymnasialen Oberstufe oder des Gymnasialzweiges den Vorsitz. Die Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln. Bei anerkannten Ersatzschulen wird das vorsitzende Mitglied von der Schulbehörde bestellt.

(3) Das vorsitzende Mitglied beruft zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Schulbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz1 Satz 3 zulassen.

(4) Der Schulträger kann eine Person benennen, die vom vorsitzenden Mitglied in die Prüfungskommission berufen wird. Diese Person ist nicht stimmberechtigt.

(5) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann gegen einen Beschluß der Prüfungskommission Einspruch erheben, wenn es diesen für fehlerhaft hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Schulbehörde.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

#### § 6

##### Fachprüfungsausschüsse

(1) Für jeden Prüfling werden vor Beginn jedes Teils der Prüfung Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung und für die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung aus  
der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter,  
der Referentin oder dem Referenten und  
der Korreferentin oder dem Korreferenten;
2. für die Fächer der mündlichen Prüfung, für das Kolloquium zur besonderen Lernleistung und für den praktischen Teil einer Prüfung in Sport aus  
der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter,  
der Prüferin oder dem Prüfer und  
der Protokollführerin oder dem Protokollführer  
als stimmberechtigte Mitglieder sowie bis zu fünf weiteren Lehrkräften als nicht  
stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft Lehrkräfte der Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse; abweichend davon kann die Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Angehörige von Prüflingen dürfen nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. Die drei stimmberechtigten Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sollen in dem jeweiligen Fach die Lehrbefähigung für das Gymnasium oder für berufsbildende Schulen besitzen.

(4) §5 Abs.6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

#### § 7

##### Überprüfung am Ende des dritten Kurshalbjahres

Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Kurshalbjahres überprüft die Schule, ob die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende des vierten Kurshalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen kann; anderenfalls ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

#### § 8

##### Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Rücktritt

(1) Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Kurshalbjahres kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Abiturprüfung melden und gibt an, welche Kurse in Block I der Gesamtqualifikation nach §15 eingehen sollen.

(2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen sowie
2. die für Block I und Block II der Gesamtqualifikation festgesetzten Bedingungen nach §15 erfüllt.

(3) Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, tritt in das zweite Kurshalbjahr zurück, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Frist nach §2 VO-GO, §2 der Anlage 9 zu §36 BbS-VO oder §2 VO-AK abgelegt werden kann.

#### § 9

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung darf sich nicht nur auf Sachgebiete aus einem Kurshalbjahr beziehen.

(2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter kann eine abweichende Auffassung vermerken. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die endgültige Bewertung fest, wenn die Beurteilungen voneinander abweichen oder wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.

(3) Bei dem praktischen Prüfungsteil in Musik müssen Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent anwesend sein. Wird dieser Prüfungsteil nicht vollständig auf Tonträger aufgenommen, müssen auch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission und die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter anwesend sein.

(4) Der praktische Prüfungsteil im Fach Sport wird wie eine mündliche Prüfung abgenommen.

## § 10

### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie darf sich nicht nur auf Sachgebiete eines Halbjahres beziehen und keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.
- (2) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters durchgeführt.
- (3) Der Fachprüfungsausschuß beschließt mit Mehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. Es kann den Vorsitz übernehmen. Der Fachprüfungsausschuß besteht dann aus vier Mitgliedern; bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission den Ausschlag.
- (5) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluß des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (6) Stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis einer einzelnen mündlichen Prüfung fest, daß ein Prüfling die Abiturprüfung nicht mehr bestehen kann, so wird die Prüfung für diesen abgebrochen.

## § 11

### Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung

- (1) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation gilt § 9 Abs.2 entsprechend.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation abgehalten. Das Kolloquium ist eine Gruppenprüfung, sofern mehrere Schülerinnen oder Schüler an der schriftlichen Dokumentation beteiligt waren.
- (3) Für die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium setzt der Fachprüfungsausschuß eine Gesamtnote fest.

## § 12

### Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) Bei einer mündlichen Prüfung dürfen zuhören:
  1. ein Mitglied des Schullehrerrates,
  2. ein Mitglied des Schülerrates,
  3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des 12. Schuljahrganges,
  4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

- (2) Der Prüfling kann verlangen, daß an einer mündlichen Prüfung oder einem Kolloquium keine Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 teilnehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung oder eines Kolloquiums erforderlich ist.

## § 13

### Feststellung der Ergebnisse der Prüfungen; zusätzliche Prüfung

- (1) Die Prüfungskommission beschließt nach den Ergebnissen der Prüfung, welche Prüflinge in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden. Eine mündliche Prüfung ist anzusetzen, wenn der Prüfling dies bis zu einem bekanntzugebenden Termin bei der Schule schriftlich beantragt hat.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling die Ergebnisse der Prüfungen, die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen er mündlich geprüft wird, und den Zeitpunkt eines Kolloquiums mit.
- (3) Ist die Abiturprüfung bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden worden, trifft die Prüfungskommission die Feststellungen nach §§14 bis 16.

## § 14

### Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung

- (1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Punktzahl fest, die der Prüfling in der Abiturprüfung erworben hat.
- (2) Sind alle in §15 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote nach **Anlage 3** fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. Andernfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.
- (3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und das Ergebnis einer besonderen Lernleistung sowie das Gesamtergebnis der Prüfung sind dem Prüfling bekanntzugeben.

## § 15

### Gesamtqualifikation

(1) Die Punktzahl bestimmter Grundkurse - Block I -, der Leistungskurse - Block II - und der Abiturprüfung - Block III - ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

(2) In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium sind 32 Kurse, darunter für die gymnasiale Oberstufe die Kurse nach **Anlage 4** und für das Fachgymnasium die Kurse nach **Anlage 4a**, in die Gesamtqualifikation einzubringen und wie folgt anzurechnen:

1. in Block I  
22 Grundkurse in einfacher Wertung, darunter die Kurse des dritten und vierten Prüfungsfaches aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr; Kurse, die in Block II oder Block III eingebracht werden, dürfen nicht angerechnet werden; insgesamt müssen mindestens 110 Punkte und dabei in 16 Kursen mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;
2. in Block II  
je drei Leistungskurse der beiden Leistungsfächer aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr in zweifacher Wertung und je ein Leistungskurs der beiden Leistungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung unbeschadet der nochmaligen Anrechnung nach Nummer 3; insgesamt müssen mindestens 70 Punkte und dabei in vier der Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;
3. in Block III
  - a. ohne eine besondere Lernleistung nach § 2 Abs. 4  
je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sein,
  - b. mit einer besonderen Lernleistung nach § 2 Abs. 4  
je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 3 in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(3) Im Abendgymnasium sind 19 Kurse, darunter die Kurse nach **Anlage 5**, in die Gesamtqualifikation einzubringen und wie folgt anzurechnen:

1. in Block I  
neun Grundkurse in doppelter Wertung, darunter die Kurse des dritten und vierten Prüfungsfaches aus dem ersten und dritten Kurshalbjahr oder aus dem zweiten und dritten Kurshalbjahr; Kurse, die in Block II oder Block III eingebracht werden, dürfen nicht angerechnet werden; insgesamt müssen mindestens 90 Punkte und dabei in sechs Kursen mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;
2. in Block II  
je drei Leistungskurse der beiden Leistungsfächer aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr in dreifacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 90 Punkte und dabei in vier der Leistungskurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;
3. in Block III  
je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sein.

(4) Im Kolleg sind 30 Kurse, darunter Kurse nach **Anlage 6**, in die Gesamtqualifikation einzubringen und wie folgt anzurechnen:

1. in Block I  
22 Grundkurse in einfacher Wertung, darunter die Kurse des dritten und vierten Prüfungsfaches aus dem ersten bis vierten Kurshalbjahr; insgesamt müssen mindestens 110 Punkte und dabei in 15 Kursen, ohne Berücksichtigung der beiden Kurse im dritten und vierten Prüfungsfach aus dem vierten Kurshalbjahr, mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;
2. in Block II  
je drei Leistungskurse der beiden Leistungsfächer aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr in zweifacher Wertung und je einen Leistungskurs der beiden Leistungsfächer aus dem vierten

Kurshalbjahr in einfacher Wertung unbeschadet der nochmaligen Anrechnung nach Nummer 3; insgesamt müssen mindestens 70 Punkte und dabei in vier der Leistungskurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein;

3. in Block III

- a. a) ohne eine besondere Lernleistung nach §2 Abs.4 je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sein,
- b. b) mit einer besonderen Lernleistung nach §2 Abs.4 je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach §11 Abs.3 in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(5) Ist Sport Prüfungsfach, müssen vier Kurse, anderenfalls dürfen höchstens drei Kurse Sport in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Wird mehr als ein Kurs in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen die Kurse mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, angehören.

(6) Unter den Kursen nach den Absätzen 1 bis 5 dürfen keine themengleichen Kurse sein. Kein Kurs darf mit 0 Punkten bewertet worden sein.

(7) Unter den Kursen nach den Absätzen 1 bis 5 dürfen in einem Fach nicht mehr als fünf Kurse sein. Leistungskurse, die nicht in Block II oder Block III einzubringen sind, können unter Beachtung von Satz 1 als Grundkurse in Block I eingebracht werden. Im Abendgymnasium dürfen unter den Kursen in den Leistungsfächern neben den Leistungskursen keine Grundkurse sein.

(8) Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Jahr der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs wiederholt, darf kein Kurs aus dem ersten Durchgang in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

#### § 16

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Kurshalbjahren erreichten Leistungsbewertungen.

(2) Der erfolgreich abgeschlossene Unterricht in Latein, Griechisch und Hebräisch wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.

#### § 17

Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Wer die Kursstufe verläßt und die Voraussetzungen nach §1 Abs.3 Nr.1 Buchst. b sowie den Absätzen 2 und 5 bis 7 erfüllt oder wer die Qualifikationsphase verläßt und die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 oder 4 sowie 5 bis 7 erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

(2) In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium müssen erreicht worden sein:

1. in je zwei Leistungskursen der beiden Leistungsfächer insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und dabei in zwei dieser Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung
2. in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte und dabei in sieben dieser Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung.

(3) Im Abendgymnasium müssen erreicht worden sein:

1. in insgesamt drei Leistungskursen der beiden Leistungsfächer, darunter den beiden Kursen des zweiten der anzurechnenden Kurshalbjahre, insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung und dabei in zwei dieser Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung;
2. in fünf Grundkursen insgesamt mindestens 50 Punkte in doppelter Wertung und dabei in zwei dieser Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung.

(4) Im Kolleg müssen erreicht worden sein:

1. in je zwei Leistungskursen der beiden Leistungsfächer insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und dabei in zwei dieser Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung;

2. in zehn Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung von neun Kursen und in doppelter Wertung von einem Kurs und dabei in sieben dieser zehn Kurse mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung.

(5) Unter den Kursen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen die Kurse nach **Anlage 7 oder 8** sein. Sie müssen in denselben zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren bewertet worden sein.

(6) Unter den Kursen nach den Absätzen 2 bis 4 dürfen in einem Fach nicht mehr als zwei Kurse sein. Leistungskurse, die nicht einzubringen sind, können unter Beachtung von Satz 1 als Grundkurse berücksichtigt werden.

(7) § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Aus der Bewertung der anzurechnenden Leistungs- und Grundkurse wird eine Gesamtpunktzahl und nach **Anlage 9** eine Durchschnittsnote ermittelt.

(9) Abweichend von § 13 Abs. 4 VO-GO, § 8 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO und § 15 Abs. 4 VO-AK können im Fall der Wiederholung von Kurshalbjahren die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 mit Leistungs- und Grundkursen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden; dabei können Leistungs- und Grundkurse aus dem ersten Durchgang nicht mit Leistungs- und Grundkursen aus dem zweiten Durchgang kombiniert werden.

#### § 18

##### Zeugnis der Fachhochschulreife

Die Schulbehörde oder eine andere vom Kultusministerium bestimmte Stelle erteilt auf Antrag ein Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn die Bescheinigung nach § 17 vorgelegt und die erforderliche praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 nachgewiesen wird.

#### § 19

##### Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Hat der Prüfling die Abiturprüfung einmal nicht bestanden, so kann er das dritte und vierte Kurshalbjahr und die Abiturprüfung wiederholen. Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet.

(2) Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Schulbehörde die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Prüflings in dem zweiten Prüfungsverfahren dartun und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheinen lassen.

(3) Ein endgültiges Nichtbestehen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe oder im Fachgymnasium steht nach Ablauf von mindestens fünf Jahren einer erneuten Abiturprüfung am Abendgymnasium oder am Kolleg nicht entgegen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### § 20

##### Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Über die Anerkennung der Gründe entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Werden die Gründe nicht anerkannt, ist der versäumte Prüfungsteil mit 0 Punkten zu bewerten. Werden die Gründe anerkannt, so regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

(3) Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, auf Grund einer Sportunfähigkeit, die nach Abschluß des zweiten Kurshalbjahres eingetreten und durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, am praktischen Sportunterricht und an sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Kurshalbjahren und in der Prüfung nach § 2 Abs. 3 nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt.

(4) Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aus gesundheitlichen Gründen in einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist im Fach Sport die praktische Prüfung nach § 2 Abs. 3 nicht ablegen, gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 21

##### Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so ist der davon betroffene Prüfungsteil in der Regel mit 0 Punkten zu bewerten. In schweren Fällen ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsteile aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife kann die Schulbehörde innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären.

#### § 22

##### Störungen

Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, daß die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und seine gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

#### § 23

Sonderregelung für Körperbehinderte

Für Prüflinge mit körperlichen Behinderungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

#### § 24

Niederschriften

Über den Verlauf der Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

#### § 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten einsehen.

#### § 26

Übergang aus anderen Ländern

Über die Anrechnung der Leistungen von Prüflingen, die eine mit der Abiturprüfung abschließende Schule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, eine zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führende deutsche Auslandsschule oder eine Europäische Schule besucht haben, entscheidet die Schulbehörde.

#### § 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 21. Dezember 1982 (Nds. GVBl. S. 533), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 23) vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung ist erstmals für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums anzuwenden, die im Schuljahr 1997/98 den 11. Schuljahrgang besuchen oder in das zweite Halbjahr des 11. Schuljahrganges zurückgetreten sind. Sie ist ferner auch für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 1998/99 in das erste Halbjahr des 12. Schuljahrganges zurückgetreten oder ohne Besuch der Vorstufe eingetreten sind.

(4) Diese Verordnung ist erstmals für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums oder des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 1998/99 den 11. Schuljahrgang besuchen oder in das zweite Halbjahr des 11. Schuljahrganges zurückgetreten sind. Sie ist ferner auch für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 1999/2000 in das erste Halbjahr des 12. Schuljahrganges zurückgetreten oder ohne Besuch der Einführungsphase eingetreten sind.

(5) Abweichend von Absatz 3 und 4 gelten die §§ 3, 7 - 10 und 12 - 14 erstmals

1. in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium bei der Abiturprüfung 1998/99 und
2. im Abendgymnasium und im Kolleg bei der Abiturprüfung 1999/2000.